Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Schweinfurt

Präambel

Behinderte Menschen machen einen hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung aus.

Im Sinne einer umfassenden Bürgerorientierung sind ihre Interessen in hohem Maße bei Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Kommune zu berücksichtigen.

Dazu will der Behindertenbeirat für alle Beteiligten – die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, den auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, Vereinen, Interessen- und Selbsthilfegruppen, Fördervereinen, die Verwaltung und den Stadtrat der Stadt Schweinfurt – Ansprechpartner und Mittler sein.

Ohne Eigeninteresse ist er überkonfessionell und unabhängig von Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune; er erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt;

Er konkurriert nicht mit den Zielsetzungen der übrigen in diesem Bereich tätigen Gruppen.

Er will für die betroffenen Personengruppen auf allen Gebieten und Ebenen des gesellschaftlichen Lebens ein umfassendes Mitspracherecht sichern.

Über Integration und Gleichstellung hinaus geht es uns um ein fruchtbares Zusammenwirken aller Alters- und Bürgergruppen; über Information und Hilfestellung hinaus sollen Initiative und aktive Mitarbeit an den uns interessierenden Themen gefördert werden.

§ 1 Aufgaben

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung behinderter Menschen in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung durch Behinderung entgegenzuwirken.

Er berät und unterstützt die Organe und Dienststellen der Stadt Schweinfurt im Rahmen dieser Aufgabe.

Mit den Trägern der Gruppe "Organisationen", Gruppe "Einrichtungen", den Selbsthilfegruppen und allen anderen betroffenen Partnern arbeitet er eng und vertrauensvoll zusammen.

Über die in der Satzung mit der Stadt Schweinfurt vereinbarten Aufgaben hinaus will er

 Behinderte allgemein beraten, insbesondere über die in den Einzelfällen zuständigen Stellen und über Angebote mögli-

- cher Hilfen freier Träger und ggf. mit diesen Stellen und Trägern Kontakte herstellen;
- Stadtrat und Verwaltung zu allen Behinderte betreffenden Themen beraten;
- Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu Verbesserungen bei diesen Themen aufzeigen und Hinweise zu Lösungen geben;
- Kontakte zu Heimträgern, Heimbeiräten und Heimsprechern pflegen ebenso wie zu den im Behindertenbereich tätigen Organisationen, Vereinen, Gruppen und Diensten;
- die Öffentlichkeit und andere Betroffene speziell in unserem Schweinfurter Umfeld über die besonderen Probleme der Behinderten, über Einrichtungen und Hilfen, Gesetzesänderungen (z.B. Gleichstellungsgesetz und SGB IX) etc. informieren und sensibilisieren.

§ 2 Arbeitsplan

(1) Mit Beginn der jeweiligen Amtszeit wählen die Beiratsmitglieder neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter zwei Beisitzer "engere Vorstandschaft"; die Aufgabenverteilung (z.B. Schriftführer) stimmen die Gewählten untereinander ab. (2) Mit dem Ziel einer effektiven Arbeit erstellen die Mitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit einen Arbeitsplan, in dem schwerpunktmäßig Zuständigkeiten für die einzelnen Behindertengruppen und / oder zu Schlüsselthemen festgelegt werden.

§ 3 Zusammenkünfte des Behindertenbeirats

- (1) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Zu einer Sitzung des Beirats soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden; in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.
- (3) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden, wenn alle anwesenden Beiräte dem zustimmen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Beantragt ein Mitglied des Beirats geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen; die Auszählung erfolgt durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Beiratsmitglieder.
- (6) Der Beirat tagt öffentlich; bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.
- (7) Betroffene und / oder kompetente Bürger können in die Beratungen einbezogen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (8) Ein vor jeder Sitzung zu bestimmendes Beiratsmitglied erstellt eine Niederschrift (Ort und Datum; Anfang / Ende; Teilnehmer; Diskussionsergebnisse und Beschlüsse). Die Protokolle werden im Internet-Auftritt des Beirates öffentlich zugänglich gemacht. Eine Protokollkopie ist an die Stadt Schweinfurt zu geben.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Hiervon kann in Eilfällen per Umlaufbeschluss abgewichen werden.

- (2) Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Bei Stimmengleichheit (2:2) gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Verfügungsberechtigung über Mittel des Beirates

- Der/Die Vorsitzende kann Ausgaben bis 200,00 € in eigener Verantwortung t\u00e4tigen.
- (2) Für Ausgaben von über 200,00 bis 500,00 € ist ein mehrheitlicher (kein einstimmiger) Vorstandsbeschluss notwendig.
- (3) Bei Ausgaben über 500,00 € ist ein mehrheitlicher Beschluss des Behindertenbeirates erforderlich.

§ 6 Dokumentation

(1) Sitzungsprotokolle, Protokolle übergeordneter Gremien mit unserer Beteiligung, relevante Vorgänge aus Ausschuss

- und / oder Tagesarbeit sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Für die Führung dieser Unterlagen stellt die Stadt Schweinfurt im Rathaus Platz bereit.
- (3) Soweit die Beiratsmitglieder selber im Namen des Beirats tätig werden, geben sie eine Kopie an den Städtischen Beauftragten im Rathaus.
- (4) Ziel dieser Regelungen ist eine weitgehend kontinuierliche Fortführung der Arbeiten auch bei möglichen Änderungen.

§ 7 Rechenschaft

Über die in der Satzung mit der Stadt Schweinfurt festgelegte Berichterstattung hinaus berichtet der Behindertenbeirat einmal jährlich öffentlich über seine Arbeit und seine Ergebnisse (z.B. Behindertenforum oder Pressegespräch o.ä.).

§ 8 Haushaltsmittel

Über die Verwendung der von der Stadt Schweinfurt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet der gesamte Beirat.

Der Stadtverwaltung wird jährlich ein Rechenschaftsbericht über die Verwendung vorgelegt.

§ 9 Internet

- (1) mit dem Ziel einer breiten Öffnung und der Möglichkeit zu kurzfristigem und schnellerem Kontakt unterhält der Beirat einen eigenen Internetauftritt.
- (2) Hier informiert er zu aktuellen Themen, bietet die Möglichkeit zu Stellungnahme und Diskussion, verknüpft zu anderen relevanten Organisationen und Anbietern.
- (3) Um Behinderte auch bei diesen Techniken zu integrieren, wird sich der Beirat um entsprechende Informationen und Schulungen bemühen.

§ 10 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung wird gültig mit Zustimmung von mindesten 2/3 der Beiratsmitglieder.
- (2) Änderungen dieser GO beschließt der Beirat ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.

Hinweis:

In die bisherige Geschäftsordnung wurden durch Beschluss vom 26.04.2007 die §§ 4 und 5 eingefügt. Dies hatte zur Folge, dass die folgenden Bestimmungen entsprechend fortnummeriert werden mussten.